

POSTEINGANG
FAXEINGANG

20. Dez. 2018

WEITERGELEITET AN

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Meiningen e.V.



Nr.: 2018/000036

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

DRK Kreisverband Meiningen e.V., Neu-Ulmer Str. 5, 98617 Meiningen

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Impuls Direktwerbung GmbH
Im Wiesgrund 3
98617 Untermaßfeld

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -
500,00 €

- in Buchstaben -
fünfhundert

Tag der Zuwendung:
12.12.2018

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks) mildtätig, amtlich anerkannten Verbände d. Wohlfahrtspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des FinanzamtesSuhl....., StNr. 171/141/08553....., vom 08.02.2018.....nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes StNr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

Meiningen, 16.12.2018

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

T.K. 19555

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).